

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Berichtspreis 20 Pf.
Nr. 91

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 244.

Freitag, 18. October 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Konstantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

betreffend die Plätze für feilhaltende Waaren
auf dem nächsten Jahrmarkt.

Den auf dem diesjährigen Herbstmarkt feilhaltenden Gewerbetreibenden und Händlern werden folgende Plätze angewiesen:

I. Alle Händler u. c. welche in **Buden** feilhalten, haben auf dem Albertplatz Aufstellung zu nehmen. Hieron sind ausgenommen:

1. Die **Korbmacher**, **Spiel**, **Pilz**, **Klempner** und **Eisenwaarenhändler**, welche auf die **Großenhainerstraße** von dem Grundstück No. 2 dasselb an aufwärts d. h. nach dem Albertplatz zu und von da weiter auf die **Hauptstraße** bis zum **Albertplatz** gewiesen werden;

2. sämmtliche Inhaber von Bocksländen, welche auf die Großenhainerstraße vom Grundstück No. 2 dasselb abwärts gewiesen werden.

II. Die **Händler mit Fischwaaren**, **Temmen** und **Auchen** in Buden und auf Tischen werden angemessen auf verschiedene Plätze verteilt.

III. Die Schuhmacher haben auf der Albertstraße und dem unteren Theile des Albertplatzes nach der Parktreppe zu sich aufzustellen.

Alles Nöhere bestimmt der diensthabende Polizeiwachtmeister bezw. dessen Stellvertreter, deren Weisung unbedingt Folge zu leisten ist.

Zurückschuldungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem kann Beweisung vom Markt erfolgen.

Das Budenbauen am Sonntage ist gesetzlich nicht gestattet.

Riesa, am 18. Oktober 1895.

Der Stadtrath.

Müller.

eine Woche lang und zwar vom **19. Oktober dieses Jahres** an gerechnet, zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden.

Einsprüchen gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der **Beilage A** zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, den 17. October 1895.

Der Stadtrath.

Schwarzberg, Stdtch.

Prsch.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Besitzung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbäume bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Auf dem Schlachtfelde von Wörth

wurde heute das Erzbild des Kaisers Friedrich enthüllt. Bei Wörth fochten zum ersten Mal nach langer schwerer Entfernung norddeutsche und süddeutsche Truppen Seite an Seite gegen den Erbfeind und Friedensstifter. Das hier vergossene Blut war der erste Akt für den stolzen Bau der deutschen Einheit, und der Sieg, der hier erfochten wurde, befriete das deutsche Volk von dem Druck dänger Erwartung, der trog der Begeisterung und dem gesammelten Kraftbeweglein des weithäufigen Volks und trog der ruhigen Zweiheit der Eingeweihten bis dahin noch auf weiten Kreisen gelöst hatte. Diese großen Erinnerungen, die sich im Besonderen an den Tag von Wörth knüpfen, machen uns auch die Stätte dieses Sieges, obwohl er keine der großen Entscheidungen brachte, besonders thieuer, und wenn heute, nachdem wir seine Früchte ein Vierteljahrhundert genossen haben

und der damals feindliche Boden wieder deutsch geworden ist, die Hülle von dem Standbild des Siegers fiel, so ist das, führt die "Tgl. Rundschau" sehr richtig aus, eine gewaltige und eindringliche Mahnung an die kommenden Geschlechter, das festzuhalten, was im blutigen Streit unserem deutschen Vaterlande wiedergewonnen ist. Als heute vor 64 Jahren dem Prinzen von Preußen der erste Sohn und Erbe geboren wurde, in dem ein künftiger Erbauer der Königskrone erwartet wurde, da umstand den preußischen Thron noch das Geschlecht, das achtzehn Jahre vorher Zeuge der gewaltigen Völkerschlacht bei Leipzig gewesen war. Der 18. October stand damals im Vordergrunde als nationaler Ehrentag, und manche verhiebungsvolle Deutung begründet den Hohenloher-Sprossen, der gerade an diesem Tage seinen Einzug in die Welt gehalten hatte. Der Gang der Weltgeschichte hat es nun so gefügt, daß Thaten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm es gewesen sind, die das Andenken an die Befreiungss-

triege in den Hintergrund gedrängt haben. Es war ihm vergönnt, das deutsche Volk auf einer neuen Siegesbahn vorwärts zu führen, die nicht durch die schweren Leiden der Fremdherrschaft erlaucht war. Aber die Bedeutung des 18. October, das harte Ringen unserer Väter und Großväter um die nationale Freiheit, die Auferstehung nach einer Zeit der Trübsal und Schande, in der unser Volk nach langer Verweichung und Verfaßtheit zum ersten Male wieder hart geschmiedet wurde, — das darf von uns trotz allem Glanz, der vom Jahre 1870 herüberstrahlt, niemals vergessen werden. Aus dieser Zeit tönt nun das Dichterwort darüber: "Bergh die treuen Todten nicht", und so sollen sich heute in der Westmark am Fuße des Wogenwaldes auch diese Erinnerungen zu denen von 1870 gesellen als eine ergreifende Predigt an das deutsche Volk: Halte was Du hast! Mit Wehmuth werden alle, die die Königliche Siegfriedgestalt des Siegers von Wörth noch in lebendiger